

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Sicherstellung der Rechtskonformität entsprechend § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festlegung allgemeiner Kriterien für Verkehrsbeeinflussungssysteme gemäß dem Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L-VBA-Verordnung)

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung eines verminderten Schwellenwertes 2 für NO<sub>x</sub> für den Korridor Süd.
- Änderungen in der Anlage 1 in der Tabelle [2] und im Modul II durch Festlegung eines verminderten Schwellenwertes für den Korridor Süd und gleichzeitige Korrektur des Schwellenwertes für den Korridor West aufgrund fehlerhafter Dateneingabe.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben verfolgt das Ziel, die Immissionsbelastung weiter zu verringern. Durch die Festlegung eines abgesenkten Schwellenwertes 2 für NO<sub>x</sub> und der Schwellenwerte in der Anlage 1, der Tabelle [2] und im Modul II, jeweils für den Korridor Süd wird die Schalthäufigkeit in diesem Bereich erhöht und in weiterer Folge ein Beitrag zur Verringerung der Immissionsbelastung geleistet. Der Verordnungsentwurf enthält somit positive umwelt- und klimapolitische Maßnahmen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da es sich um die Umsetzung von Unionsrecht handelt.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der VBA-Verordnung – IG-L Steiermark

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt- und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ voll abgewickelt.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Im Großraum Graz wird seit Dezember 2008 eine immissionsabhängige Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA) betrieben. Gemäß § 2 IG-L-VBA-Verordnung des Bundes besteht die Verpflichtung des Landeshauptmannes zur regelmäßigen Evaluierung dieser VBA-Anlage über die Erfüllung der in § 1 vorgegebenen Kriterien. Ist keines der Kriterien in § 1 erfüllt, hat der Landeshauptmann die Verordnung gemäß § 14 Abs. 6a bis 6d IG-L umgehend zu novellieren.

Der Evaluierungsbericht für den Betriebszeitraum 2020 liegt vor. Daraus ergibt sich auf Basis der Ergebnisse der ausgewerteten Daten, dass eine Änderung des Algorithmus für den zukünftigen Betrieb der Anlage notwendig ist. Im Detail wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsbelastung und damit die Schalthäufigkeit ab dem Jahr 2021 wieder zunehmen wird, weshalb eine Anpassung der Schwellenwerte für den Korridor Nord und Ost nicht erforderlich ist. Für den Korridor West deuten die Schalthäufigkeiten von Januar bis April 2021 darauf hin, dass die geforderte Maßnahmenwirksamkeit erreicht werden kann. Im Korridor Süd wurde mit 86 % die geforderte Maßnahmenwirksamkeit deutlicher unterschritten, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass in diesem Korridor die Verkehrsbelastung im Jahr 2020 am stärksten gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat. Außerdem fallen die Schalthäufigkeiten von Januar bis April 2021 niedriger aus, als in den anderen Korridoren.

Es ist daher ein Absenken des Schwellenwertes für den Korridor Süd von bisher 33 µg/m<sup>3</sup> auf nunmehr 31 µg/m<sup>3</sup> und damit die Erhöhung der Schalthäufigkeiten durch Novellierung dieser Verordnung vorzunehmen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Es gibt keine Alternativen, da eine Nichteinhaltung der entsprechenden europarechtlichen Verpflichtung zu einem Vertragsverletzungsverfahren führt.

### Ziele

Ziel ist die Verringerung der Immissionsbelastungen.

#### **Maßnahmen**

Senkung des Schwellenwertes für den Korridor Süd von  $33,0\mu\text{g}/\text{m}^3$  auf  $31,00\mu\text{g}/\text{m}^3$  zur Erhöhung der Schalthäufigkeiten.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf Umwelt/Klima:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben verfolgt das Ziel, die Immissionsbelastung weiter zu verringern. Durch die Festlegung eines abgesenkten Schwellenwertes im Modul 2 für den Korridor Süd wird die Schalthäufigkeit in diesem Bereich erhöht und in weiterer Folge ein Beitrag zur Verringerung der Immissionsbelastung geleistet. Der Verordnungsentwurf enthält somit positive umwelt- und klimapolitische Maßnahmen.

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (§ 2 Z 7 lit b):**

Für den Korridor Süd wird der Schwellenwert 2 für NO<sub>x</sub> von bisher 33 µg/m<sup>3</sup> auf 31 µg/m<sup>3</sup> reduziert.

### **Zu Z 2 (§ 5a Abs. 5):**

Der neu eingefügte Abs. 5 regelt das Inkrafttreten der Novelle.

### **Zu Z 3 (Anlage 1):**

In der Anlage 1, wird unter 1.3 Bestimmung der Schwellenwerte, 1.3.1. Methodik, in der Tabelle [2] für den Korridor Süd der Schwellenwert von bisher 33,0 µg/m<sup>3</sup> auf nunmehr 31,0 µg/m<sup>3</sup> reduziert.

### **Zu Z 4 (Anlage 1):**

In der Anlage 1 wird unter 2. Parameter, Beschreibung der Parameter für den Algorithmus, Modul II einerseits ein redaktionelles Versehen (Vertauschen der beiden Zeilen für den Korridor Süd und den Korridor West) korrigiert und andererseits für den Korridor Süd der Schwellenwert von bisher fälschlicherweise 38,0 µg/m<sup>3</sup> (richtig 33,0 µg/m<sup>3</sup>) auf 31,0 µg/m<sup>3</sup> reduziert.

Der bisher fehlerhaft angegebene Schwellenwert für den Korridor West von 33,0 µg/m<sup>3</sup> wird mit 38,0 µg/m<sup>3</sup> richtig gestellt